

Amtliche Bekanntmachung Nr. 19/2023

Satzung vom 18.04.2023 über die 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 11.07.2017

Präambel

Aufgrund der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), des § 3 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW 2012 S. 97) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 11.07.2017 wird wie folgt geändert:

1. **§ 9** wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Dezernat II“ durch „Dezernat IV“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 18.04.2023 über die 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 11.07.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung vom 18.04.2023 über die 2. Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Herzogenrath in der Fassung vom 11.07.2017 mit dem Ratsbeschluss vom 18.04.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 18.04.2023

(Dr. Fadavian)
Bürgermeister